



Tagesordnung III Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 6. September 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-66-0221

Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung)

Beschluss Nr. 0340

1. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum (Parkgebührenordnung; Stand: 24.07.2018) wird als Satzung beschlossen.
2. Der Satzungstext ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die überschlägig kalkulierten Kosten für die Anpassung der Parkscheinautomaten in Höhe von ca. 50.000 Euro werden finanziert aus dem IM-Projekt I.02523 „66 WIS Betrieb verkehrstechnische Anlagen“.
4. Die haushaltsrechtliche Bereitstellung der Mittel erfolgt durch Dezernat VII/20.
5. Die in der Begründung zur Sitzungsvorlage enthaltene tabellarische Gegenüberstellung erhält folgende Fassung:

gültige Satzung	zukünftige Satzung
<p>(2) Die Gebühr beträgt ¹</p> <p>a) je angefangenem 15-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR in dem Gebiet, das durch folgende Straßen - diese eingeschlossen - umgrenzt wird:</p> <p>Taunusstraße, Röderstraße, Schwalbacher Straße, Bleichstraße, Platz der deutschen Einheit, erneut Schwalbacher Straße,</p>	<p>(2) Die Gebühr beträgt ²</p> <p>a) je angefangenem 12-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR in dem Gebiet, das durch folgende Straßen - diese eingeschlossen - umgrenzt wird:</p> <p>Taunusstraße von Wilhelmstraße bis Röderstraße, Röderstraße, Schwalbacher Straße, Rheinstraße von Schwalbacher Straße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von Rheinstraße bis Bahnhofplatz, Bahnhofplatz (nur nördliche Straßenseite), Friedrich-Ebert-Allee von Bahnhofplatz bis Lessingstraße, Lessingstraße von Friedrich-Ebert-Allee bis Auguste-Viktoria-Straße, Auguste-Viktoria-Straße, Rheinstraße von Auguste-Viktoria-Straße bis Frankfurter Straße, Frankfurter Straße von Rheinstraße bis Bierstadter Straße, Bierstadter Straße von</p>

¹ Geändert durch Satzung vom 1. August 1994, veröffentlicht am 10. August 1994, und durch Satzung vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001, jeweils in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

² Geändert durch Satzung vom 1. August 1994, veröffentlicht am 10. August 1994, und durch Satzung vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001, jeweils in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

Rheinstraße, Wilhelmstraße; zuzüglich Christian-Zais-Str. und Kurhausvorplatz, b) je angefangenem 25- Minuten-Zeitraum 0,50 EUR im restlichen Stadtgebiet.	Frankfurter Straße bis Paulinenstraße, Paulinenstraße, Christian- Zais-Straße, Wilhelmstraße von Christain-Zais-Straße bis Taunusstraße. Zusätzlich zu diesem beschriebenen Geltungsbereich gehören die Straßen Bleichstraße (gesamter Verlauf, beidseitig) und Parkstraße von der Paulinenstraße bis Grünweg, beidseitig). b) je angefangenem 20-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR im restlichen Stadtgebiet.
---	---

(antragsgemäß Magistrat 24.07.2018 BP 0546)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .09.2018
im Auftrag

1. Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat II
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock